

INHALT

WIEN, 2.11.2006

- 1) VERSICHERUNGSLEISTUNGEN NACH DEM ASVG BZW. GSVG
- 2) ARBEITNEHMERVERANLAGUNG - JAHRESAUSGLEICH
- 3) PFLICHTANGABEN AUF DEN LOHNKONTEN

**Kostenloses Kanzleiservice
über Steuerrecht,
Arbeitsrecht, Betriebswirtschaft**

VERSICHERUNGSLEISTUNGEN NACH DEM ASVG BZW. GSVG

Oft erhalte ich Anfragen, ob es günstiger ist, nach dem ASVG oder nach dem GSVG versichert zu sein. Grundsätzlich (mit allen Ihnen bekannten Einschränkungen) gilt, dass Dienstnehmer nach dem ASVG (bei den sogenannten „Gebietskrankenkassen“) und Unternehmer nach dem GSVG (bei der sogenannten „Gewerblichen Sozialversicherung“) versichert sind.

Über die Jahre hindurch hat sich in der Leistungserbringung nunmehr fast kein Unterschied ergeben.

Ich darf Ihnen daher nachfolgend die wesentlichen Unterschiede bei der Leistungserbringung dieser beiden Sozialversicherungsträger tabellarisch darstellen:

Übersicht ASVG - GSVG 2006

Leistungen bzw. Zuzahlungen durch den Patienten	ASVG		GSVG	
			Sachleistungsberechtigter ¹⁾	Geldleistungsberechtigter ²⁾
Rezeptgebühr	€ 4,60		€ 4,60	€ 4,60
Was zahle ich beim Arzt od. Zahnarzt?	e-card, Jahresbeitrag € 10,00		e-card kostenfrei, nachträgliche Vorschreibung von 20% Selbstbehalt durch SV-Träger	e-card kostenfrei Bezahlung direkt beim Arzt, nachträgliche Vergütung durch SV-Träger max. 80%
Spitalaufenthalt Verpflegungskostenzuschuss	€ 10,16 tägl., max. 28 Tage pro Jahr		€ 10,16 tägl., max. 28 Tage pro Jahr	€ 10,16 tägl., max. 28 Tage pro Jahr
Wochengeld: 8 Wochen vor und nach der Geburt eines Kindes	Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen		€ 23,40 Fixbetrag/Tag	€ 23,40 Fixbetrag/Tag
Kinderbetreuungsgeld bei Zutreffen der Vorauszahlungen	€ 14,53/Tag, Zuschuss € 6,06/Tag bei geringem Einkommen möglich		€ 14,53/Tag, Zuschuss € 6,06/Tag bei geringem Einkommen möglich	€ 14,53/Tag, Zuschuss € 6,06/Tag bei geringem Einkommen möglich
Mitversicherung von Kind(ern)	beitragsfrei		beitragsfrei	beitragsfrei
Mitversicherung der Gattin mit Kind(er)	frei		frei	frei
Mitversicherung der Gattin ohne Kind(er)	Zusatzbeitragsvorschreibung 3,4% der BGL		Zusatzbeitragsvorschreibung 3,4% der BGL	Zusatzbeitragsvorschreibung 3,4% der BGL
Unfallversicherung	1,4% der BGL		Pauschal € 87,60/Jahr, Höherversicherung möglich	Pauschal € 87,60/Jahr, Höherversicherung möglich
Arbeitslosenversicherung	grundsätzlich versichert, wenn über Geringfügigkeitsgrenze		Leistungen nur dann möglich, wenn vor Selbstständigkeit ein Dienstverhältnis	Leistung nur dann möglich, wenn vor Selbstständigkeit ein Dienstverhältnis
Zuzahlung bei Rehabilitation, Kur- und Erholungsaufenthalt	gestaffelt nach Einkommen € 0,00 - € 16,59 tägl.		gestaffelt nach Einkommen € 0,00 – € 16,59 tägl.	gestaffelt nach Einkommen € 0,00 - € 16,59 tägl.
Heilbehelfe	Selbstbehalt 10% , mind. € 25,00		Selbstbehalt 20%, mind. € 25,00	Selbstbehalt 20%, mind. € 25,00
Brillen, Kontaktlinsen	Selbstbehalt 10%, mind. € 75,00		Selbstbehalt 20%, mind. € 75,00	Selbstbehalt 20%, mind. € 75,00

- 1) **Sachleistungsberechtigt:** Arzt behandelt Patienten gegen e-card (auf Rechnung des SV-Trägers) nachträgliche Vorschreibung von 20 % Selbstbehalt durch SV-Träger
- 2) **Geldleistungsberechtigt:** Arzt behandelt Patienten gegen Honorarnote, im Nachhinein erfolgt die Vergütung durch den SV-Träger (max. 80 %)

ARBEITNEHMERVERANLAGUNG - JAHRESAUSGLEICH

Bekanntlich wird die Lohnsteuer vom monatlichen steuerpflichtigen Lohnbezug berechnet. Erhält ein Arbeitnehmer von ein und demselben Arbeitgeber während eines Jahres unterschiedliche steuerpflichtige Einkünfte, so kann sich **insgesamt** ein zu hoher Lohnsteuerabzug ergeben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Dienstnehmer nicht ganzjährig beschäftigt war, oder wenn nachträglich Werbungskosten, Sonderausgaben bzw. außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Auf **Antrag** kann innerhalb von **5 Jahren** diese zuviel entrichtete Lohnsteuer rückerstattet werden (im Jahr 2006 können somit noch bis zum Jahr 2001 Anträge auf Arbeitnehmerveranlagung eingebracht werden).

Der Lohnsteuerpflichtige ist **verpflichtet** eine Veranlagung zu beantragen, wenn er Bezüge von 2 oder mehreren bezugsauszahlenden Stellen erhalten hat. Dies führt in der Regel zu einer Lohnsteuernachbelastung, da sich eine Progressionsverschiebung ergibt. Ich bitte in diesen Zusammenhang auch die unterschiedlichen Fristen für die Antragsstellung zu beachten:

- wenn andere (als lohnsteuerpflichtige) Einkünfte von mehr als € 730,00 bezogen wurden, ist eine Einkommensteuererklärung bis 30. April des Folgejahres abzugeben.
- wenn mehrere lohnsteuerpflichtige Dienstverhältnisse gleichzeitig bestanden haben, ist bis 30. September des Folgejahres der Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung einzubringen.
- wenn vorläufig besteuerte Bezüge von **Krankengeld** nach dem Heeresgebührengesetz ausbezahlt werden, ist bis 30. September des Folgejahres nach Aufforderung durch das Finanzamt der Antrag auf Veranlagung zu stellen.
- sind im Freibetragsbescheid Aufwendungen enthalten, die nicht in der zu berücksichtigenden Höhe getätigt wurden, ist bis 30. September des Folgejahres der Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung einzubringen.
- wurde der Alleinverdiener- oder der Alleinerzieherabsetzbetrag zu Unrecht gewährt, ist der Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung ebenfalls bis 30. September des Folgejahres einzubringen.

PFLICHTANGABEN AUF DEN LOHNKONTEN

Ab 1. Jänner 2006 gelten neue Vorschriften bezüglich der Angaben auf den Lohnkonten. Für all jene Klienten, für die meine Kanzlei die Lohnverrechnung durchführt, werden diese Vorschriften – ohne dass Ihnen dadurch Mehrkosten entstehen – beachtet. Wie ich nun im Rahmen der Bilanzierungstätigkeiten feststellen kann, wird diese neue Vorschrift von manchen Klienten, die selbstständig die Lohnverrechnung durchführen, nicht beachtet. Ich darf Ihnen daher nachstehend die nunmehr geltenden Vorschriften betreffend die Führung der Lohnkonten darstellen:

a. Name des Dienstnehmers
b. Anschrift des Dienstnehmers
c. Sozialversicherungsnummer des Dienstnehmers
d. Berufsbezeichnung des Dienstnehmers
e. Bezeichnung des Dienstgebers
f. Bruttolohn einschließlich sonstige Bezüge und Vorteile
g. Angabe des Auszahlungstages und des Lohnzahlungszeitraumes
h. Einbehalt einer Lohnsteuer
i. Beitragsgrundlage für Pflichtbeiträge
j. Vom Arbeitgeber einbehaltene Pflichtbeiträge
k. Vom Arbeitgeber einbehaltene Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Gewerkschaften und Interessensvertretungen
l. Pendlerpauschale
m. (zurück gezahlter) Arbeitslohn
n. Bemessungsgrundlage für den Beitrag zur Mitarbeitervorsorgekasse und der geleistete Beitrag
o. Beiträge an ausländische Pensionskassen sofern der Arbeitgeber Betriebsstätten in mehreren Gemeinden hat

p. Angabe der Betriebsstätte
q. Angabe des Zeitraumes, in dem der Arbeitnehmer bei dieser Betriebsstätte tätig ist, sowie die jeweils erhebungsberechtigte Gemeinde
r. Bemessungsgrundlage für den Dienstgeberbeitrag und für den Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag sowie die geleisteten Beiträge
s. Bezeichnung des für den Arbeitnehmer zuständigen Sozialversicherungsträger
t. Steuerfreie Bezüge (Bezüge von ausländischen Ferialpraktikanten, Zukunftssicherungsmaßnahmen, Mitarbeiterbeteiligungen und steuerfreie Optionen, Zuwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden
u. Nicht steuerbare Leistungen wie Tagesgeld, Kilometergeld und pauschale Nächtigungsgelder
v. Umzugskostenvergütung und Pensionskassenbeiträge
w. Sonstiges (Wochen-, Arbeitslosengeld, Notstands- sowie Überbrückungshilfe)

Ferner bitte ich Sie zu beachten, dass die Bezüge zu trennen sind und zwar nach jenen Bezügen, die nach den Steuertarif und jenen Bezüge die nach festen Steuersätzen versteuert sind.

Ich bitte alle Klienten, für die meine Kanzlei die LOHNVERRECHNUNG erstellt, jeweils fristgerecht mittels Mail oder Fax die Tagesgelder, Kilometergelder und pauschale Nächtigungsgelder meiner Mitarbeiterin, Frau Antunka Ljubic (Tel.: 01 / 408 00 16 DW 15, E-Mail: ljubic@weinmar.at) bekannt zu geben. Es ist uns nicht möglich, aus der Buchhaltung – auch wenn wir die Buchhaltung durchführen – diese Angaben in die Lohnverrechnung zu übernehmen, da wir „wie Sie wissen“ die Buchhaltungsbelege erst nach dem Lohnzahlungszeitraum erhalten.